

Benutzungsordnung für das Clubboot „Bülle-Kapp“ Segelclub Iznang e.V.

Die Benutzungsordnung für das Clubboot wird vom Vorstand des SCIz beschlossen.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Benutzungsordnung gilt derzeit für das clubeigene Segelboot, den Rebell Mark II, „Bülle-Kapp“.

§ 2 Berechtigte Bootsführer

Für das genannte Clubboot wird eine Liste der zur Führung dieses Bootes berechtigten Clubmitglieder vom Bootsobmann aufgestellt.

In diese Bootsführerliste werden auf Antrag an den Bootsobmann solche Clubmitglieder aufgenommen, die

- Ø aktive Mitglieder, Anschlussmitglieder oder Ehrenmitglieder sind,
- Ø die gesetzlich vorgeschriebenen Patente haben,
- Ø eine Einweisung und Probefahrt durch den Bootsobmann oder dessen Vertreter/in erhalten haben,
- Ø Die Liste der berechtigte Bootsführer wird vom Obmann geführt.

§ 2a Nutzung durch „Gastjähler“

Grundsätzlich können potentielle Mitglieder, die sich im Gastjahr befinden, das Clubboot nutzen. Eine Nutzung kann aber nur erfolgen, wenn er/sie in Begleitung eines Mitgliedes der Vorstandschaft nachgewiesen hat, dass er/sie in der Lage ist das Schiff ordnungsgemäß zu führen.

§ 3 Belegung und Nutzungsentgelt

Die Reservierung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per e-mail beim Bootsobmann.

Es zählt die Reihenfolge der Reservierungswünsche.

Reservierungen über das Internet gelten als verbindlich und müssen bezahlt werden.

Sobald die Reservierung im Kalender mit „rot“ eingetragen ist wird das Benutzungsentgelt per Lastschrift eingezogen, bei Rechnungszahlern erfolgt Rechnungsstellung.

Die Nutzungsentgelte und feste Belegungen sind auf der Homepage www.segelclub-iznang.de aufgeführt.

Die **Nutzungsentgelte** werden wie folgt festgelegt:

Ordentliche Mitglieder

10,00 EUR pro Tag
30,00 EUR für das Wochenende
100,00 EUR für eine ganze Woche

„Gastjührler“

20,00 EUR pro Tag
60,00 EUR für das Wochenende
Keine Nutzung möglich für eine ganze Woche

§ 4 Regatten

Grundsätzlich ist das Clubboot nicht für den Regattaeinsatz, sondern als „Fahrten-/Freizeitschiff“ vorgesehen (Ausnahme als Startschiff).

Die Teilnahme an Regatten mit dem Clubboot kann im Rahmen einer normalen Belegung / Nutzung vom Bootsobmann auf Antrag genehmigt werden.

Der Schiffsführer, der an einer Regatta teilnimmt, haftet in vollem Umfang, da ein Regattarisiko nicht ausdrücklich versichert ist.

§ 5 Verantwortung für die Sicherheit und die Bootsbehandlung

Der Bootsführer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot.

Die auf dem Schiff befindlichen Versicherungsbedingungen und Technischen Betriebsanleitungen sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung und müssen eingehalten werden.

Eine Stauliste sowie eine „Bedienungsanleitung“ für den Motor und allgemeine Hinweise sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung (befinden sich auf dem Schiff).

Es ist selbstverständlich, daß mit dem Schiff sorgsam und pfleglich umgegangen wird. Unter Deck ist Rauchverbot, die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

§ 5 a Schwimmwesten

Es befinden sich an Bord fünf Schwimmwesten (Feststoffwesten). Es bleibt aber den Nutzern unbenommen, eigene Westen mitzubringen. Insbesondere bei der Mitnahme von Kindern sind für diese geeignete (eigene) Westen mitzuführen.

§ 6 Logbuchführung und Protokollierung der Übernahme/ Abgabe

Für jede Fahrt auf Clubbooten ist das Logbuch zu führen. Insbesondere sind Inventarverluste, Schäden und Füllstände zur Information des Nachnutzers einzutragen und der Bootsobmann ist ggf. zu informieren.

§ 7 Reinigung, Inventar

Das Boot ist nach jeder Fahrt zu reinigen und mit der Persenning abzudecken oder

zumindest das Sonnensegel anzubringen. Ab ca. Mitte Juli eines Jahres ist zusätzlich der an Bord befindliche Mövenschutz anzubringen
Das Boot ist zu säubern, das laufende Gut ist zu ordnen und zu stauen, die Segel sind ordnungsgemäß zu trocknen und zu versorgen.

Zum Boot gehörendes Zubehör darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung des Bootes gehörende Gegenstände (Kleider, Schuhe usw.) dürfen nicht an Bord verbleiben. Angebrochene Lebensmittel sind zu entsorgen.

Zur Übernachtung ist eigene Bettwäsche/Schlafsack zu verwenden.

§ 8 Schäden und Haftung

Die Nutzung der Clubschiffe erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Boot ist haftpflicht- und kaskoversichert.

Für Schäden bis zu einer Höhe von 250.- EUR (Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) haftet stets der verantwortliche Schiffsführer..

Im übrigen haftet der verantwortliche Schiffsführer, soweit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht, (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

Private Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die genauen Versicherungsbedingungen befinden sich im Handbuch.

Alle entstandenen Schäden sind neben der Protokollierung im Logbuch, zusätzlich telefonisch an den Obmann zu melden.

Jeder Unfall und jede Havarie sind nach Rückkehr, unter Schilderung des Herganges, dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe beiliegende Versicherungsvorschriften)

§ 9 Betreuung des Clubbootes

Der Vorstand benennt einen Obmann für die Betreuung des Clubbootes. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffs zuständig, organisiert Wartung, Reparaturen und vorgeschriebene Prüfungen sowie das Ein- und Auswassern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Clubboote tritt ab 01.07.2009 in Kraft und gilt bis zur Neufassung durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme in die offizielle Bootsführerliste werden vom jeweiligen Nutzer die Benutzungsordnung und deren Anhänge anerkannt.